

# Handelsgericht des Kantons Zürich

Einzelgericht



---

Geschäfts-Nr.: HE120204-O

U/mb

Mitwirkend: der Oberrichter Dr. Johann Zürcher sowie der Gerichtsschreiber  
lic. iur. Christian Fischbacher

## Verfügung vom 22. November 2012

in Sachen

**Kanton Zürich**, Handelsregisteramt des Kantons Zürich,  
Kläger

gegen

**A.\_\_\_\_\_ GmbH in Liquidation**,  
Beklagte

vertreten durch Konkursamt B.\_\_\_\_\_

betreffend **Organisationsmangel**

**Rechtsbegehren:**

(act. 1)

"Infolge Mängeln in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation der Gesuchsgegnerin seien die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen; dies unter Kosten- und Entschädigungsfolge."

**Der Einzelrichter zieht in Erwägung:**

Am 15. Mai 2012 ging die Klage ein (act. 1). In jenem Zeitpunkt fehlte der Beklagten eine Regelung betreffend Revision (act. 2/1). Die Beklagte fiel am 14. August 2012 in Konkurs (vgl. Prot.S. 5). Mit Verfügung vom 30. August 2012 wurde das Verfahren sistiert und das Konkursamt B.\_\_\_\_\_ gebeten, zu gegebener Zeit über das Schicksal des Konkursverfahrens zu orientieren (Prot.S. 5). Eine Orientierung erfolgte bis dato nicht. Wie aber aus dem Registerauszug hervorgeht, wurde das Konkursverfahren am 1. Oktober 2012 mangels Aktiven eingestellt.

Da die Löschung der Beklagten erfolgen wird, kann das vorliegende Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden (Art. 242 ZPO).

Der Streitwert beträgt CHF 30'000. Kosten können keine auferlegt, Entschädigungen keine zugesprochen werden.

**Der Einzelrichter verfügt:**

1. Das Verfahren wird zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.
2. Die Kosten fallen ausser Ansatz.
3. Entschädigungen werden keine zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien.

5. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

---

HANDELSGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. Christian Fischbacher